

# ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

zur 56. Flächennutzungsplanänderung  
und  
zum Bebauungsplan 86 „Orsbecker Feld“, Wassenberg

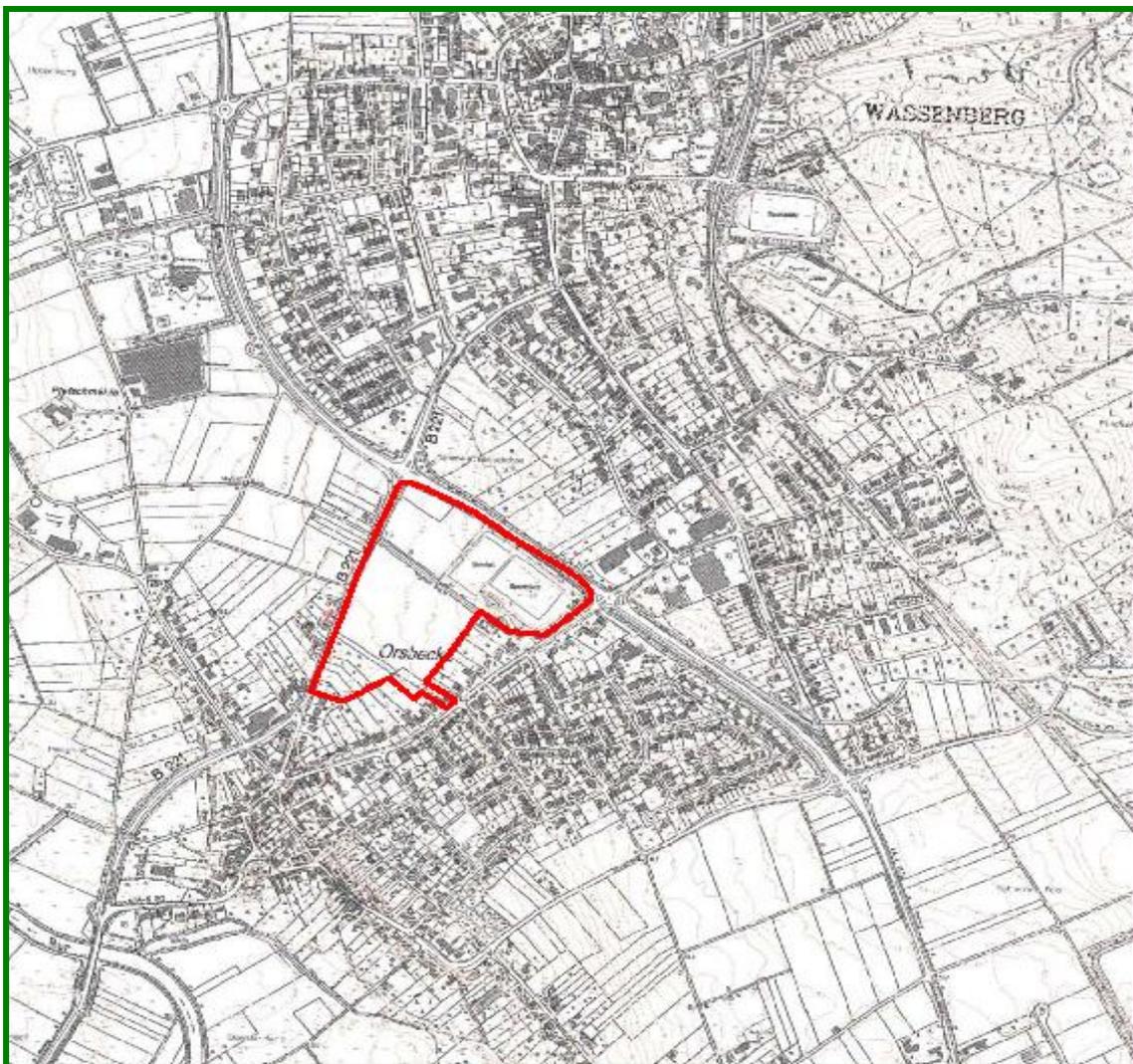


Abbildung 1: Lage im Raum

Stand: 15.02.2017

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. EINLEITUNG**

#### **1.1 Anlass**

#### **1.2 Aufgabenstellung und Methodik**

### **2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET**

#### **2.1 Lage und derzeitige Nutzung**

#### **2.2 Biotopausstattung und -bewertung**

### **3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS**

### **4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN**

#### **4.1 Planungsrelevante Arten**

#### **4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte**

#### **4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

### **5. ZUSAMMENFASSUNG**

## **LITERATURVERZEICHNIS**

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

## 1. EINLEITUNG

### 1.1 Anlass

Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wurde seitens der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 16.02.2016 zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans über die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ Einvernehmen erteilt.

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt über die Aufstellung des Bebauungsplans 86 „Orsbecker Feld“ - neben dem Ausbau der Bestandssportanlage zu einer zentralen, bedarfsgerechten und modernen sowie verkehrsgünstig gelegenen Freiluftsportstätte für Schulen und Vereine - die Entwicklung einer bereits im derzeitigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche.



Abbildung 2: Luftbild B-Plan Nr. 86 „Orsbecker Feld“



Abbildung 3: Städtebauliches Konzept / B-Plan Entwurf

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Die räumliche Lage des Plangebiets ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) und auf dem Luftbild (Abb. 2) gekennzeichnet.

## 1.2 Aufgabenstellung und Methodik

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

In der Artenschutzprüfung der Stufe I wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Tierarten artenschutzrechtliche Konflikte durch die Umsetzung der Planung auftreten könnten. Sollte dies zutreffen, ist für die betroffene(n) Art(en) möglicherweise eine vertiefende Art-für-Art-Begutachtung der Stufe II erforderlich.

## **2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET**

### **2.1 Lage und derzeitige Nutzung**

Der Bebauungsplan 86 „Orsbecker Feld“ zwischen Ortszentrum Wassenberg und dem Ortsteil Orsbeck, östlich der B 221 und der L 117. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von 96.799 m<sup>2</sup> ~ 9,7 ha.

Der Untersuchungsraum gliedert sich in vier Nutzungskategorien mit entsprechenden Nutzungsstrukturen:

- Vorhandene Sportanlage mit zwei Spielfeldern einschl. lockerer Eingrünungsstruktur
- Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Brachgefallenes Garten- und Baumschulgelände
- Kleines Fließgewässer („Myhler Bach“) mit begleitenden Gehölzen und Offenlandflächen (teilweise kleinmäandrierend ausgebaut)

### **2.2 Biotopausstattung und –bewertung**

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 96.799 m<sup>2</sup> ~ 9,7 ha und liegt zwischen der L 117 sowie der B 221 (Heinsberger Straße und Weilerstraße).

Die Fläche selbst gliedert sich wie folgt:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| ➤ Vorhandener Sportplatz, davon   |                       |
| - Spielfeld Rasen   | 7.812 m <sup>2</sup>  |
| - Spielfeld Schotter  | 6.080 m <sup>2</sup>  |
| - Befestigte Flächen  | 3.424 m <sup>2</sup>  |
| - Rasen und Grünflächen   | 6.311 m <sup>2</sup>  |
| - Gehölzflächen   | 5.320 m <sup>2</sup>  |
| - Gebäude   | 264 m <sup>2</sup>    |
| ➤ Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen<br>(Intensivweide/Heu, Gemüse und sonstige Hackfrüchte)                          | 53.925 m <sup>2</sup> |
| ➤ Aufgelassene Baumschulfläche, z. T. umgebrochen,<br>mit angrenzenden, reliktiertig vorhandenen Altbobstbäumen<br>und Weißdorn | 5.947 m <sup>2</sup>  |
| ➤ Fließgewässerfläche des Myhler Baches einschl.<br>begleitenden Grünflächen  | 2.206 m <sup>2</sup>  |

➤ Straßenbegleitgrün	1.890 m <sup>2</sup>
➤ Vorhandenes Gartenland und 1 Wohngebäude	<u>3.620 m<sup>2</sup></u>
	<u>96.799 m<sup>2</sup></u>

Grundsätzlich hat die Entwicklung des Plangebiets drei Schwerpunkte:

1. Anlage einer Freiluftsportanlage auf vorhandenen Sportflächen unter Einbeziehung vorhandener, intensiv-landwirtschaftlich genutzter Flächen einschl. vorhandener und zu erweiternder Eingrünungsflächen
2. Entwicklung von Wohnbauflächen einschl. Erschließung auf vorhandenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen, vorhandenen Garten- und Wohnbauflächen, einem ehemaligen Baumschulgelände und brachgefallenen Obstwiesen mit einzelnen, z. T. umgebrochenen Obstbäumen
3. Anlage naturnaher Grün- und Gehölzflächen mit Integration des in Teilbereichen umzulegenden Myhler Baches als ökologische Ausgleichsfläche

Der großflächige Biotoptyp der intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Nutzflächen (Maisanbau, Zuckerrüben, Intensivweide) weist keine floristischen Besonderheiten auf. Er könnte jedoch faunistisch für Fledermausarten als potenzielles Nahrungshabitat dienen. Für planungsrelevante Arten wie Feldhamster und Feldlerche könnten potenzielle Vorkommen und Hauptvorkommen im Plangebiet von Bedeutung sein, dies ist jedoch aufgrund der derzeitigen Nutzungsart als LN-Flächen höchstwahrscheinlich auszuschließen.

Die raumgliedernden Gehölze im Bereich der vorhandenen Sportanlage (aus u. a. Stieleiche, Esche, Ahornarten, Hainbuche, Weißdorn und Hartriegel) bleiben erhalten und weisen ebenfalls keine floristischen Besonderheiten auf. Sie könnten jedoch für diverse Säugetierarten (Fledermäuse) und Vögel, sowohl als Hauptvorkommen, Vorkommen und potenzielle Vorkommen für den Artenschutz von Bedeutung sein. Grundsätzlich bleiben diese Strukturen in ihrem Bestand erhalten und sichern die Artenschutzrelevanz.

Von besonderer planungsrelevanter, artenschutzrechtlicher Bedeutung ist der kleinemäandrierende, renaturierte Myhler Bach mit seinen angrenzenden, artenarmen Wildgrasflächen und punktuellen Erlenanpflanzungen.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Altobstbäume (z. T. durch Windbruch nur noch reliktiert vorhanden) in den brachgefallenen Obstwiesen mit vereinzelt Weißdornbüschen und Anflug von Weidenarten, teilweise mit Brombeerunterpflanzung, als Habitate für planungsrelevante, faunistische Arten von Bedeutung.

Entsprechend bedeutend sind die plangebietsbezogenen Gartenlandstrukturen der Weilerstraße mit Altgehölzen aus Birke, Hainbuche, Lärche etc. Floristisch planungsrelevante Arten sind nicht vorhanden. Faunistisch können diese Bestände bezüglich Hauptvorkommen, Vorkommen oder potenziellem Vorkommen artenschutzrelevant für Fledermäuse und Vogelarten sein. Die Planung sieht vor, die Altobstbäume in ihrem Bestand weitestgehend zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.

Das aufgelassene Baumschulgelände – vorwiegend bestehend aus Weiden (*Salix purpurea*; Jungaufwuchs und geschnitten) – kann bezüglich der Artenschutzrelevanz vernachlässigt werden.

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassaden und Dachkonstruktionen mit Einflüglern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Raumprägende Baumreihen und Einzelbäume aus Ahornarten zwischen der L 117 und der Plangebietsgrenze liegen außerhalb des Plangebiets und bleiben somit erhalten.

Die Eschenreihe (Stangengehölz) entlang der östlichen Zufahrt zum heutigen Sportplatz ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht von Bedeutung.

Angrenzend an die östliche Plangebietsgrenze – jedoch außerhalb des unmittelbaren Einwirkungsbereichs durch die Umsetzung des B-Plans – sind einige Altbaumbestände der hinteren Gärten der Weilerstraße raumbestimmend.

**Zum heutigen Planungstand kann grundsätzlich festgehalten werden, dass durch das Leitbild**

**„Keine Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen durch entstehende Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Nr. 7 Landschaftsschutzgesetz NRW und § 18 Bundesnaturschutzgesetz außerhalb des B-Plangebiets“**

**mögliche artenschutzrelevante Strukturen weitestgehend gesichert und erhalten bzw. in die Planung integriert werden.**

Für die Teilumlegung des Myhler Bachs werden entsprechend §§ 31, 39 und 68 Wasserhaushaltsgesetz Maßnahmen, Empfehlungen und Festsetzungen berücksichtigt.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben

- Umwandlung von Ackerland
- Entfernung der Gehölze
- Umlegung eines kleinen Fließgewässers

planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von denen für das Messtischblatt 4902/2 - Heinsberg bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr und Sommer 2016 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

19.04.2016 – 14.30 Uhr – Witterung trocken; bewölkt

Sichtbegehung des gesamten Planungsraums mit

- LN-Flächen
- Gehölzflächen
- Randbereichen der vorhandenen Sportanlage
- Gartenflächen und Siedlungsrandbereichen
- Brachflächen mit Altbäumen und ehemaligem Baumschulgelände
- Myhler Bach

nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten.

Auf allen Flächen wurden Vogelarten, insbesondere Ringeltaube, Krähe, Meisen in Arten, Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig und Elster ohne artenschutzrechtlichen Bezug bei der Nahrungssuche und –aufnahme sowie bei der Nist- und Brutarbeit gesichtet.

→ *Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel*

17.08.2016 – 11.30 bis 13.30 Uhr – Witterung trocken; sonnig

Kontrollbegehung sowie ergänzende Erstellung der Fotodokumentation

Im Rahmen einer aufwändigen Kontrollbegehung der sommerlichen Strukturen

- Intensivwiese als Heumahd
- LN-Flächen aus Bohnen, Spargel und Wiese
- hochgewachsene Brachlandstrukturen der Obstwiese mit stark fruchtenden Obstbäumen (Äpfel und Birnen)
- Fließgewässerverlauf des Myhler Bachs
- sonstige Bäume und Gehölzflächen

sind gegenüber der Erfassung vom 19.04.2016 keine ergänzenden Arten angetroffen worden.

Weder die im Frühjahr gesichteten ‚Allerweltsarten‘, noch planungsrelevante und fließgewässer-ergebnundene Arten wurden im Bereich der LN-Flächen, in den Brach- und Gartenlandflächen und am Myhler Bach festgestellt; lediglich eine Saatkrähe überflog mehrfach das Plangebiet.

→ *Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel*

17.08.2016 – 21.15 Uhr – Witterung trocken

Abendliche Kontrollbegehung bezüglich planungsrelevanter Fledermausarten

Bei der abendlichen Begehung wurden Vorkommen der Breitflügelfledermaus bei der Nahrungsaufnahme gesichtet.

→ *Ergebnis: Hinweise auf artenschutzrelevante Fledermausarten wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus bei der Nahrungssuche und –aufnahme sind vorhanden. Habitatbezogene Hinweise bezüglich Aufzucht und Quartiere wurden nicht festgestellt.*

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass aufgrund der geringen Habitatstrukturen keine Hinweise auf Quartiersnutzung festzustellen waren. Das heißt, dass im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung der Stufe 1 keine Hinweise auf Artenvorkommen festzustellen waren.

Ausgeprägte Baumhöhlen und Gebäudebestandteile als Quartiersgröße (Clusterbildung) für Fledermauswochenstuben und Winterquartiere sind nicht vorhanden; ebenso weisen die vorhandenen Gehölze keine Anzeichen für das Vorkommen artenschutzrelevanter Vogelarten auf.

### **3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS**

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen, Verlust von landwirtschaftlichen Flächen, Umlegung des Myhler Bachs
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Licht- und Geräuschemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

#### **4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN**

##### **4.1 Planungsrelevante Arten**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW - Messtischblatt 4902/2 - Heinsberg ermittelt. Die Auswertung zeigt das Vorkommen von 10 planungsrelevanten Säugetier- und 29 Vogelarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4902/2 Heinsberg								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Acker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen								
Art	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fließgewässer	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Acker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
<b>Säugetiere</b>								
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhanden	G	XX	X			1
Cricetus cricetus	Feldhamster	Art vorhanden	S			XX		4
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G-	(X)	X		XX	4
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		X	1
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Art vorhanden	S	X	XX		X	2
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	X	X/WS/WQ		X	1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	WS/WQ	(X)	X	2
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	X				1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX		XX	2
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X		X	1
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G-		X	(X)	X	1
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)	X	1
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	XX				2
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-			XX		4
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	XX			(X)	4
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		XX		X	1
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G-		XX	(X)	X	1
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X		2
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	X				1
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U			XX		4
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	X		X	2
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			(X)	X	1
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U		X		X	1
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X			1
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	X			1
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X		X	X	1
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	XX		X	4
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-		X		X	1
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	X	X	2
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S			XX	X	4
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U	X		(X)		1
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	U	X		(X)		1
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S		XX	X	(X)	4
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X		X	1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G	X				1
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	(X)	X	X	X	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	U-	X		XX		1
Vanellus vanellus	Kiebitz	rastend	U-	X		XX		1
Erläuterung:	G - Günstiger Erhaltungszustand			G				
	U - Unzureichender Erhaltungszustand			U				
	S - Schlechter Erhaltungszustand			S				
	Mögliches Vorkommen der Art							4
	Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere							3
	Keine geeigneten Quartiere, möglicher Nahrungsgast							2
	Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat							
	Keine geeigneten Quartiere oder Jagdhabitate							1

XX = Hauptvorkommen; X = Vorkommen; (X) = potenzielles Vorkommen

Zu prüfende Säugetiere sind der Feldhamster (Cricetus cricetus) und die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) als mögliche hauptvorkommende Arten auf Äckern und in Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen. Alle weiteren, gelisteten Säugetierarten haben weder geeignete Nahrungs- bzw. Jagdhabitate, noch mögliche Quartiere.

Auch Vogelarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*) sind - wie die Säugetierarten - als mögliche vorkommende bzw. hauptvorkommende Arten auf Äckern, Bäumen und Gehölzen sowie in Garten, Parkanlagen und Siedlungsbereichen zu prüfen.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden keine entsprechenden Habitate.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für verschiedene planungsrelevante Arten Vorkommen nicht auszuschließen sind, jedoch bietet die Umgebung großflächige Ausweichhabitate, so dass wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Baubedingt könnte es potenziell, je nach Baubeginn und -dauer, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen, zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Errichtung von Sport- und Wohnbauflächen mit ihren Erschließungs- und Parkplatzflächen, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn die Entfernung der raumrelevanten Gehölze biologisch begleitet wird und empfohlene Maßnahmen für den Erhalt der vorhandenen Strukturen (Altbstämme) berücksichtigt werden.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

## **4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte**

### Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten angetroffen. Die im weiteren Plangebiet (Siedlungsraum) angetroffenen Amseln, Buchfinken, Meisen, Ringeltauben und Elstern haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keinerlei Relevanz, da Brutvorkommen vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten und europäischer Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, ausgeschlossen werden.

Ebenso konnten keine Fledermaus-Quartiere (Gebäude, Baumhöhlen und -spalten) nachgewiesen werden, so dass eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

### Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Störintensive Effekte - z. B. durch die kleinflächigen Rodungs- und Fällarbeiten sowie Ackerumbrucharbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen, anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

### Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden aufgrund des Nichtvorhandenseins augenscheinlich keine Höhlenbäume, Baumspalten, Dachvorsprünge und Gebäudenischen als mögliche, wiederholt genutzte Nist- oder Aufzuchtstätten gesichtet. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Offenlandflächen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetiere) günstig ist, kann der Umbruch von Ackerflächen zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung des B-Plans mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

### Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst, deshalb ist eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren nicht erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung innerhalb des Plangebiets sind positiv zu werten.

## **4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

#### Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind. Insbesondere ist im Rahmen der Entnahme der Gehölze nochmals vor Ort zu prüfen, ob Hinweise auf das Vorkommen von aufgeführten, planungsrelevanten Arten vorliegen. Zudem müssen die Entnahme der Gehölze sowie die Baufeldräumung außerhalb der Schonzeiten entsprechend § 39 BNatSchG erfolgen.

Darüber hinaus sind folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustands der vorhandenen Arten als Ausgleichsmaßnahmen sinnvoll:

- Strukturanreicherung im Rahmen der Neuplanung im Gebiet des B-Plans
- Verbesserung von Nahrungsangeboten
- Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- Teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen

#### Ausgleichs- und Projektmaßnahmen

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- die gute Durchgrünung der Wohnbebauung und der Sportflächen mit Hecken, Einzelbäumen und Gehölzgruppen
- die Berücksichtigung von Aspekten des Artenschutzes durch Schaffung geschlossener und lockerer Gehölzflächen mit Baum- und Strauchanteil sowie einzelner Bäume I. und II. Ordnung aus Arten der potenziellen, natürlichen Vegetation
- die Gehölzentnahme bzw. Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, frühestens aber Ende September bis Ende Februar (zwingend erforderlich)
- die Gehölzentnahme nur unter Kontrolle eines Biologen.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

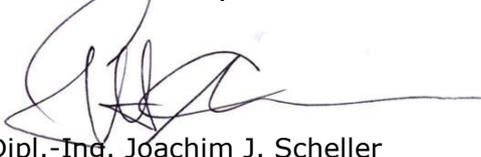
Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im raumbeanspruchenden Bestand sind landwirtschaftliche Nutzflächen, Gartenland, Obstwiesenbrachen sowie eine ehemalige Baumschulfläche. Sie weisen eine geringe Bedeutung auf. Die Lebensraumfunktion für Flora und Fauna wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften als gering eingestuft. Trotzdem werden zum Erhalt und zur Förderung potenzieller Lebensgemeinschaften einzelne Strukturelemente, wie die vorhandenen Obstbäume, in das Plankonzept integriert.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. D.h. gesonderte Kartierungen wurden nicht durchgeführt bzw. müssen nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der Entfernung der Strauch- und Gehölzgruppen muss eine biologische Kontrollbegleitung erfolgen. Zudem darf die Baufeldräumung nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

**Niederkrüchten, 15.02.2017**



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller  
Landschaftsarchitekt

## **LITERATURVERZEICHNIS**

### **EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien**

**Gellermann, M. (2007):** Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Messtischblatt 4902/2 Heinsberg

**Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:** Auskunftssystem @ Linfos

**Information und Technik Nordrhein-Westfalen:** <http://www.geoserver.nrw.de>

**MBV & MKULNV (2010):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

**MKUNLV (2007):** Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

**Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt Brandenburg:** Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

**Stadt Wassenberg, 2008:** Flächennutzungsplan

**Straßen NRW (Hrsg.), 2006:** Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006‘

**Topographisches Informationsmanagement NRW,** <http://www.tim-online.nrw.de>

## **ANLAGENVERZEICHNIS:**

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

## Anlage 1: Fotodokumentation



01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23



24



25



26



28



29



30



31



32



33



34



35



36



37



38



39



40



41



42



43



44



45



46



47

**Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)**

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Bebauungsplan 86 "Orsbecker Feld" Wassenberg</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Stadt Wassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>18.08.2016</u>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                 Wirkfaktoren: Versiegelung, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP             </div>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b>  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 100px;">                 Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten             </div>	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">                 Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.                  Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.             </div>	

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b> <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b> <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>